

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 3. Juni 2020

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Ministerium der Justiz und für Europa
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Entwicklung der häuslichen Gewalt, auch im Lichte der Corona-Kontaktverbote
- Drucksache 16/7999

Ihr Schreiben vom 22. April 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie sich die Zahl der Taten im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik seit 2011 bis 2019 entwickelt hat, bitte auch unterteilt nach Geschlecht von Opfer und Täter, Übergriffen auf Kinder und Heranwachsende,*

Übergriffen auf eingesetzte Polizeibeamte, Deliktart sowie soweit vorhanden verwendete Waffen und gefährliche Werkzeuge;

Strafbare Handlungen im Sinne der Fragestellung sowie Daten zu Opfern und Tätern werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gespeichert. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Sie bildet ausschließlich das sogenannte Hellfeld ab und wird somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff „häusliche Gewalt“ keiner bundeseinheitlichen Definition unterliegt. In der PKS Baden-Württemberg wird die sogenannte häusliche Gewalt als Partnergewalt definiert. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann. Strafbare Handlungen zwischen Geschwistern oder zwischen Elternteilen/Betreuern und Kindern sowie Straftaten, welche keine Opferdelikte darstellen, werden hingegen nicht berücksichtigt. Häusliche Gewalt beschränkt sich des Weiteren nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche in denen die Partnerinnen und Partner verkehren.

Verwendete Waffen oder gefährliche Werkzeuge im Sinne der Fragestellung werden in der PKS als sogenannte Tatmittel erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Tatmittel zwar im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Straftat stand, aber hierbei nicht zwingend zur Anwendung gekommen sein muss. Gefährliche Werkzeuge im Sinne der Fragestellung können auch Gegenstände des Alltags sein, die in der Dynamik des Tatablaufes zu Tatmitteln werden.

Die Anzahl der Straftaten insgesamt unter Beachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen¹ und unter Darstellung einer Auswahl verwendeter Tatmittel im Sinne der Fragestellung, hat sich seit dem Jahr 2011 wie folgt entwickelt:

Fälle von Partnergewalt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Fallzahlen insgesamt	10.872	11.206	11.171	11.048	11.303	11.997	11.989	12.109	13.048
- darunter mit Schusswaffe gedroht	15	15	9	5	11	9	13	8	18

¹ Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“.

- darunter mit Schusswaffe geschossen	11	5	3	2	3	7	12	7	7
- darunter Tatmittel Messer	476	445	480	461	450	501	502	461	483
- darunter Tatmittel Elektroschockgerät	0	1	6	2	2	2	3	4	2
- darunter Tatmittel Schlagring	0	1	3	0	2	0	1	2	3
- darunter Tatmittel Schlagstock/Teleskopschlagstock	4	17	6	9	7	8	9	6	18

Die Gesamtzahl der Fälle ist im Mehrjahresvergleich tendenziell angestiegen. Hinsichtlich der Tatmittel wurden überwiegend solche Fälle erfasst, bei denen das Tatmittel „Messer“² im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand. Im Jahr 2019 stand in 3,7 Prozent der Fälle von Partnergewalt ein Messer im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden strafbaren Handlung.

Die Anzahl der Opfer sowie die deliktische Verteilung der Partnergewalt haben sich im Zeitraum 2011 bis 2019 wie folgt entwickelt:

Opfer von Partnergewalt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Opfer gesamt	10.886	11.229	11.188	11.069	11.334	12.016	12.012	12.125	13.066
Straftaten gegen das Leben	50	57	59	45	58	57	67	56	45
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	281	288	286	281	238	261	298	339	350
Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff	60	79	74	68	84	74	70	54	83
Körperverletzungen	7.944	8.191	8.394	8.398	8.667	9.268	9.198	9.316	10.100
- davon Körperverletzung mit Todesfolge	1	1	2	0	0	1	1	0	1
- davon gefährliche / schwere Körperverletzungen	1.325	1.427	1.404	1.328	1.425	1.416	1.450	1.432	1.499
- davon Misshandlung von Schutzbefohlenen	2	3	3	4	4	5	5	2	10

² Tatmittel „Messer“ beinhaltet: Ahle, Bajonett, Butterflymesser, Dolch, Haushalts-/Küchenmesser, Klappmesser, Messer, Spring-/Fallmesser, Stilett, Taschenmesser.

- davon vorsätzliche einfache Körperverletzungen	6.580	6.711	6.947	7.010	7.192	7.793	7.695	7.824	8.538
- davon fahrlässige Körperverletzung	36	49	38	56	46	53	47	58	52
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.550	2.614	2.374	2.277	2.287	2.352	2.375	2.356	2.484
- darunter Nötigung	248	245	233	286	275	296	279	279	315
- darunter Bedrohung	1.370	1.437	1.356	1.338	1.364	1.386	1.373	1.324	1.463
- darunter Nachstellen	758	747	623	524	496	479	542	566	523
Weitere Straftatbestände nach StGB und strafrechtlichen Nebengesetzen	1	0	1	0	0	4	4	4	4

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Opfer – im Gegensatz zu Tatverdächtigen – keiner Echtzählung unterliegen, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Je Delikt können auch mehrere Opfer erfasst werden. Das Gros der Opfer im Betrachtungszeitraum wurde im Zusammenhang mit vorsätzlichen Körperverletzungen gemäß § 223 StGB erfasst. Seit dem Jahr 2011 sind die diesbezüglichen Opferzahlen um 29,8 Prozent angestiegen. Im Bereich der Straftaten gegen das Leben waren die Opferzahlen tendenziell rückläufig. Lediglich 0,3 Prozent der Opfer im Bereich der Partnergewalt im Jahr 2019 wurden im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben erfasst. Bei den Opferzahlen im Bereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen handelt es sich mitunter um Fälle im Bereich der gesetzlichen Betreuung von unter Vormundschaft gestellten Ehepartnern.

In der PKS werden gemäß den bundeseinheitlichen Erfassungsrichtlinien keine polizeilichen Einsatze erfasst. Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zuge von Einsätzen im Zusammenhang mit Partnergewalt können daher über die PKS nicht ausgewertet werden.

Nachfolgend werden die in Rede stehenden Opfer nach Geschlecht und Altersgruppe untergliedert:

Opfer von Partnergewalt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Opfer insgesamt	10.886	11.229	11.188	11.069	11.334	12.016	12.012	12.125	13.066
davon weiblich	9.237	9.509	9.340	9.186	9.363	9.966	9.912	9.892	10.518

davon Erwachsene über 21	8.429	8.711	8.622	8.520	8.764	9.301	9.297	9.288	9.939
davon 21-Jährige und jünger	808	798	718	666	599	665	615	604	579
davon männlich	1.649	1.720	1.848	1.883	1.971	2.050	2.100	2.233	2.548
davon Erwachsene über 21	1.570	1.649	1.775	1.823	1.924	1.999	2.046	2.181	2.495
davon 21-Jährige und jünger	79	71	73	60	47	51	54	52	53

Auffällig ist die Mehrzahl an weiblichen Opfern. So handelte es sich bei 80,5 Prozent der Opfer von Partnergewalt im Jahr 2019 um Frauen, bei etwa drei von vier Opfern um Frauen ab 22 Jahren. Die Anzahl der Männer, die in der PKS als Opfer von Partnergewalt erfasst wurden, ist im Betrachtungszeitraum prozentual stärker angestiegen als die Anzahl der weiblichen Opfer im selben Zeitraum. Der Anstieg der betreffenden männlichen Opfer seit 2011 lag bei 54,5 Prozent, der der weiblichen Opfer bei 13,9 Prozent; wobei hier das ohnehin bereits hohe Opferzahlaukommen der weiblichen Opfer zu berücksichtigen ist.

Tatverdächtige unterliegen einer sogenannten Echtzählung und werden je Berichtsjahr nur einmal in der PKS erfasst. Darüber hinaus können je Fall kein Tatverdächtiger, ein Tatverdächtiger oder auch mehrere Tatverdächtige erfasst werden. Aus diesen Gründen weicht die Anzahl der Tatverdächtigen von der Anzahl der Fälle regelmäßig ab.

Die Tatverdächtigen im Bereich der Partnergewalt, untergliedert nach Geschlecht und Alter, haben sich seit dem Jahr 2011 wie folgt entwickelt:

Tatverdächtige bei Partnergewalt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
TV insgesamt	9.228	9.465	9.576	9.589	9.773	10.361	10.399	10.507	11.220
davon weiblich	1.493	1.557	1.656	1.729	1.798	1.871	1.920	2.013	2.282
davon Erwachsene über 21	1.351	1.419	1.536	1.626	1.703	1.773	1.814	1.908	2.172
davon 21-Jährige und jünger	142	138	120	103	95	98	106	105	110
davon männlich	7.735	7.908	7.920	7.860	7.975	8.490	8.479	8.494	8.938
davon Erwachsene über 21	7.407	7.622	7.622	7.604	7.758	8.249	8.228	8.260	8.728
davon 21-Jährige und jünger	328	286	298	256	217	241	251	234	210

Im Gegensatz zu den Opfern handelt es sich beim Gros der Tatverdächtigen um Männer. Im Jahr 2019 lag deren Anteil im Bereich der Partnergewalt bei 79,7 Prozent. Ähnlich wie bei den Opfern spielen auch bei den Tatverdächtigen die 21-Jährigen und Jüngere eine untergeordnete Rolle. Obwohl die Anzahl der insgesamt erfassten Tatverdächtigen im Bereich Partnergewalt seit 2011 angestiegen ist, war die Anzahl der 21-Jährigen und jüngeren Tatverdächtigen tendenziell rückläufig, was sowohl für die männlichen, also auch die weiblichen Tatverdächtigen gilt.

2. *welche ersten vorläufigen Erkenntnisse über einen Anstieg der Fälle von häuslicher Gewalt, etwa durch Vergleich mit Vorjahrszeiträumen, sich infolge der Aufenthaltsbeschränkungen im Freien infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie feststellen ließen;*

Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig.

Die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg stellen derzeit keine signifikanten Entwicklungen bei strafbaren Handlungen im Sinne der Fragestellung fest. Die Polizei Baden-Württemberg hat aufgrund der derzeitigen Lage und der aktuellen Konzentration auf das familiäre Umfeld ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung in diesem Bereich.

Aus den Rückmeldungen der Frauen- und Kinderschutzhäuser geht hervor, dass die Aufenthaltsbeschränkungen nicht zu erhöhten Anfragen bei der Aufnahme in Frauen- und Kinderschutzhäusern geführt haben und teilweise sogar zurückgegangen sind. Statistisch valide Zahlen über die Anfragen liegen jedoch nicht vor, die tatsächlichen Aufnahmen entsprechen denen der Vorjahre bzw. sind leicht rückläufig. Aus Sorge vor Ansteckungen haben einige Frauen zu Beginn der Corona-Pandemie das Frauen- und Kinderschutzhäuser verlassen und sind teilweise wieder in das häusliche Umfeld zurückgekehrt. Bundesweit rechnen die Fachleute allerdings damit, dass mit den weiteren Lockerungen der Kontaktbeschränkungen auch die Opfer von häuslicher Gewalt wieder sichtbarer werden und sich diese an die bestehenden Hilfeeinrichtungen wenden werden.

3. *welche weitergehenden Vorkehrungen zum Selbstschutz den Polizeibeamten für die Dauer der Corona-Pandemie bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt zur Verfügung gestellt wurden;*

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wurden innerhalb der Polizei im Zusammenwirken mit dem Polizeiärztlichen Dienst mehrere Merkblätter und Handreichungen mit Hintergrundinformationen und Empfehlungen erstellt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen u.a. eine gute Handhygiene sowie Husten- und Nies-Etikette, das Vermeiden von körperlichem Kontakt wie Händeschütteln und – wenn möglich – das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m.

Neben den o.g. allgemeinen Verhaltensempfehlungen wurde eine stufenweise aufgebaute Handlungsempfehlung bei Einsatzmaßnahmen gegenüber Fremdpersonen erstellt.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Rahmen von polizeilichen Einsätzen der empfohlene Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, sind seit dem 25.04.2020 Mund-Nasen-Masken außerhalb des Dienstgebäudes durch uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte grundsätzlich zu tragen.

4. *wie sich die Zahl der verfügbaren Plätze in den Frauen- und Kinderschutzhäusern im Land seit 2011 entwickelt hat;*

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Plätze	757	717	715	740	748	747	755	752	756

5. *in welchem Verhältnis die Landesförderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern zu der kommunalen Förderung steht, bitte auch differenzierend zwischen Land- und Stadtkreisen;*

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser. Die Finanzierung setzt sich aus einem kommunalen Anteil, einem freiwilligen Landeszuschuss sowie aus sonstigen Einnahmen z.B. Spenden, Bußgeldern zusammen.

Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. Die baden-württembergischen Kommunen finanzieren die Unterbringung dabei im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach SGB II oder SGB XII. Tagessatzfinanzierung heißt, dass die Gesamtkosten der Frauenhausarbeit auf einen Tagessatz pro Frau umgerechnet werden. Der Tagessatz schließt alle Kosten von Wohnen über Verpflegung bis hin zum Unterhalt ein. Die Tagessätze sind regional sehr unterschiedlich, da jedes Frauen- und Kinderschutzhäuser mit dem jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe die Tagessätze aushandelt.

Das Land (Ministerium für Soziales und Integration) gewährt auf Basis der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser vom 20.12.2016 Zuwendungen zu den Investitionen der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Frauen- und Kinderschutzhäuser. Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten werden für die Wahrnehmung präventiver und nachsorgender Aufgaben gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land besteht nicht. In den Jahren 2018/2019 wurden jährlich 890.000 Euro für präventive und nachsorgende Aufgaben sowie 330.000 Euro für investive Maßnahmen der Frauen- und Kinderschutzhäuser eingesetzt.

Dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg liegt keine Finanzübersicht aller 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser vor, aus der die anteilige Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser abzulesen wäre. Die Träger sind nicht verpflichtet, dem Ministerium eine Übersicht der Finanzierung zuzuleiten, aus der die anteilige Finanzierung des Landes und der Kommune sowie Spenden oder sonstige Einnahmen hervorgehen.

6. *wie die Versorgung Betroffener in Land- und Stadtkreisen sichergestellt wird, die über keine eigenen Frauen- und Kinderschutzhäuser verfügen;*

Mit der im März 2018 veröffentlichten Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg wurden erstmals Versorgungslücken benannt, was sowohl spezialisierte Beratungsstellen als auch Frauen- und Kinderschutzhäuser angeht. So gibt es in neun Landkreisen keine eigenen Frauen- und Kinderschutzhäuser. Dem Ministerium für Soziales und Integration liegen zwischenzeitlich Anfragen zur Unterstützung der Einrichtung neuer Frauen- und Kinderschutzhäuser aus einigen unterversorgten Regionen vor.

Die Suche nach einem Schutzplatz in einem Frauen- und Kinderschutzhause erfolgt in der Regel über das Internet sowie die telefonische Beratung. Sofern es in einem Landkreis kein eigenes Frauen- und Kinderschutzhause gibt, wird an ein Angebot im Nachbarkreis verwiesen. Auf Grund der persönlichen Bedürfnisse der schutzsuchenden Frauen (beispielsweise Barrierefreiheit) oder der erhöhten Schutzbedürftigkeit und Anonymitätssicherung, ist die Aufnahme in einem Frauen- und Kinderschutzhause in einem anderen Land- oder Stadtkreis nicht unüblich.

7. *in welchem Umfang die Kapazitäten in den Frauen- und Kinderschutzhäusern des Landes im Zuge ansteigender Anfragen in der Zeit der Corona-bedingten Kontaktverbote aufgestockt wurden beziehungsweise welche Alternativen abgewiesenen Frauen und Kindern angeboten wurden;*

Das Ministerium für Soziales und Integration steht im regelmäßigen Austausch mit den Frauen- und Kinderschutzhäusern. Entgegen erster Befürchtungen, gab es bisher keinen Anstieg der Anfragen zur Aufnahme in Frauen- und Kinderschutzhäusern. In einzelnen Frauen- und Kinderschutzhäusern konnte ein Rückgang der Anfragen verzeichnet werden. Dieser Trend lässt sich in allen Bundesländern, mit Ausnahme in Berlin, feststellen.

Zahlen zur Nichtaufnahme (nach Anfrage in einem Frauen- und Kinderschutzhäuser) haben geringe Aussagekraft darüber, ob eine Frau tatsächlich keinen Platz in Baden-Württemberg gefunden hat, sondern lediglich nur, dass sie keinen Platz im gewünschten Frauenhaus gefunden hat. In der Regel unterstützt das kontaktierte Frauen- und Kinderschutzhäuser die schutzsuchende Frau bei der Kontaktaufnahme zu einem anderen Frauen- und Kinderschutzhäuser, welches noch freie und geeignete Plätze vorhält. Die Frauen- und Kinderschutzhäuser verfügen über eine interne Übersicht der freien Plätze in Baden-Württemberg, sodass die schutzsuchende Frau direkt weiterverwiesen werden kann.

8. *in welchem Umfang Beratungsstellen für Gewaltopfer sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser durch sinkende Einnahmen aus Zuweisungen aus Geldauflagen und weiteren wegfallenden justizseitigen Zuwendungen infolge der Einschränkungen der Justizarbeit aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind;*

Die Frage, in welchem Umfang Beratungsstellen für Gewaltopfer durch wegfallende justizseitige Zuwendungen infolge der Einschränkungen der Justizarbeit betroffen sind, ist abhängig davon, ob Zuwendungen an die jeweiligen Einrichtungen als Festbeträge oder fallabhängig erfolgen.

Die jährliche Zuwendung in Höhe von 75.000 Euro an die bei der PräventSozial gGmbH angesiedelte Koordinierungsstelle psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt beispielsweise unabhängig vom Fallaufkommen und ist somit von Einschränkungen im Justizbetrieb nicht betroffen.

In denjenigen Bereichen, in denen Zuwendungen fallabhängig erfolgen, ist durch die Einschränkungen im Justizbetrieb, die derzeit jedoch bereits wieder zurückgenommen worden sind, vorübergehend mit geringeren Einnahmen zu rechnen. Konkrete Zahlen liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa insoweit nicht vor.

Zur Abmilderung der Folgen und Sicherstellung der Liquidität besonders betroffener Vereine und Einrichtungen hat das Ministerium der Justiz und für Europa in verschiedenen Projekten mittlerweile vorgezogene (Teil-) Zahlungen veranlasst, die das Kurzarbeitergeld und die Soforthilfen gegebenenfalls ergänzen können.

9. *welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen das Land Beratungsstellen für Gewaltopfer sowie Frauen- und Kinderschutzhäusern für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zur Verfügung stellte;*

Um auf einen Anstieg von Fällen häuslicher Gewalt vorbereitet zu sein, haben die Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie die Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Erwachsene ihre Arbeitsweise auf Online-Kanäle und telefonische Beratung umgestellt. Um die Erreichbarkeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Beratungsstellen auch bei erhöhter Nachfrage sicherzustellen, hat die Landesregierung einen Soforthilfe-Fonds im Rahmen bereits im Staatshaushalt 2020/2021 etatisierter Mittel in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro aufgelegt. Mit der Soforthilfe soll die zeitnahe Mobilisierung der ehrenamtlichen und ehemaligen Mitarbeiterinnen sowie die Aufstockung der hauptamtlichen Beschäftigten in den Beratungsstellen durch eine Aufwandsentschädigung für die deutlich intensivere, telefonische und elektronische Betreuung der Frauen und ihrer Kinder gewährleistet werden. Die Soforthilfe kann für medizinische Ausrüstung (Schutzmasken, Handschuhe, Plexiglasscheiben), für technische Ausstattung (PC +Telefonanlagen) sowie deren technische Instandsetzung beantragt werden.

Um Infektionsschutz- oder Quarantänemaßnahmen bei Auftreten eines Corona-Falls bedarfsgerecht sicherzustellen, hat die Landesregierung am 15.05.2020 Unterstützung für die Anmietung von Ausweichquartieren oder zusätzlichen Schutzräumen angekündigt. Mit dieser Nothilfe in Höhe von insgesamt bis zu 275.400 Euro sollen die Frauen- und Kinderschutzhäuser einen Landeszuschuss für die Miete von Ausweichquartieren und neuen Schutzräumen erhalten.

10. *welche Verbesserung bei beweissichernden Maßnahmen sie für eine effektivere Strafverfolgung von Taten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt für geboten hält, insbesondere auch eine Ausweitung der Praxis einer richterlichen Vernehmung des Tatopfers für den Fall, dass sich dieses im späteren Verfahren auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft;*

§ 252 der Strafprozessordnung bestimmt, dass die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, weder durch Verlesung noch auf andere Art und Weise in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann. Dieser Grundsatz erfährt lediglich in den Fällen, in denen der Zeuge zuvor richterlich vernommen wurde, eine Ausnahme. Über den Inhalt dieser richterlichen Vernehmung kann durch Vernehmung des Richters Beweis erhoben werden, sofern der Zeuge nach Hinweis auf sein Zeugnisverweigerungsrecht ausgesagt hat. Angesichts der hohen Bedeutung in Bezug auf die Wahrung der Zeugnisverweigerungsrechte, besteht auch im Hinblick auf Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt kein Anlass für eine gesetzliche Erweiterung der Möglichkeiten einer Einführung früherer zeugenschaftlicher Aussagen in die Hauptverhandlung. In Nr. 10 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren ist ausgeführt, dass der Staatsanwalt richterliche Untersuchungshandlungen beantragt, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich hält, beispielsweise, weil der Verlust eines Beweismittels droht oder wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Ob im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Deliktes der häuslichen Gewalt eine richterliche Vernehmung eines Opfers einer derartigen Straftat tatsächlich erforderlich ist, entzieht sich bereits im Hinblick auf die erforderliche Prognose des künftigen Aussageverhaltens einer weiteren generalisierenden Betrachtung. Das Erfordernis einer derartigen Antragstellung bedarf vielmehr einer auf den Einzelfall bezogenen Entscheidung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände.

11. *welchen konkreten Handlungsempfehlungen der „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“ aus März 2018 und aus 2014 sie bereits nachgekommen ist beziehungsweise weshalb dies bislang unterblieb;*

Mit der im März 2018 veröffentlichten Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg wurde erstmals auf Versorgungslücken hingewiesen, in Bezug auf spezialisierte Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser. In neun Landkreisen gibt es keine eigenen Frauen- und Kinderschutzhäuser. In den Ballungsräumen Stuttgart und Mannheim stoßen die Frauen- und Kinderschutzhäuser an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Bedarfsanalyse zeigt u.a. auch, dass Frauen und ihre Kinder aufgrund der Wohnungsknappheit vor Ort teilweise länger in den Frauen- und Kinderschutzhäusern verweilen müssen, als die Gefährdungslage dies erfordern würde. Um Frauen im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt in die Lage zu versetzen, den Gewalt-

kreislauf nachhaltig zu durchbrechen, unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg seit Januar 2019 die aktive Wiedereingliederung in den Wohn- und Arbeitsmarkt an acht Standorten. Durch eine gezielte Unterstützung der Frauen können Frauen- und Kinderschutzhäuser ihrer originären Aufgabe als akute Kriseneinrichtung wieder besser nachkommen.

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sollen die bisher unterversorgten Regionen im Aus- oder Aufbau des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder unterstützt werden. Gemäß des am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, soll die Weiterentwicklung der Hilfestruktur in Baden-Württemberg weiter vorgebracht werden. Das Schließen der „weißen Flecken“ in Baden-Württemberg, um grundsätzlich allen Frauen den Zugang zu Schutz und Beratung zu ermöglichen, ist das Leitprinzip der Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms in Baden-Württemberg. Mit den Fördermitteln aus dem Bundesinvestitionsprogramm sollen neue, innovative Vorhaben zum modellhaften Ausbau des Hilfesystems in Baden-Württemberg umgesetzt werden, die als Erweiterung des bestehenden Angebots der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Beratungsstellen erprobt werden können. Das Bundesinvestitionsprogramm ermöglicht es den Trägern des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems, neue Wege in der Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen zu gehen. Die Landesregierung Baden-Württemberg übernimmt Verantwortung, sich gemeinsam mit den Kommunen in angemessener Höhe an den Investitionsprojekten in Baden-Württemberg zu beteiligen.

12. *ob sie die Hilfsangebote für, die wenigen aber doch vorhandenen, männlichen Opfer von häuslicher Gewalt für ausreichend erachtet, wobei um eine Darstellung der bestehenden Angebote und auch die Zahl der vorhandenen Plätze in Unterkünften gebeten wird;*

In Baden-Württemberg gibt es regional verteilt einige Beratungsangebote für männliche Opfer von häuslicher Gewalt. Allgemein gilt jedoch anzumerken, dass diese Beratungsstellen unterschiedliche Beratungsthemen abdecken. Dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sind folgende Beratungsstellen bekannt, die u.a. zum Thema „häusliche Gewalt gegen Männer“ beraten:

Bruchsal	Frauenhaus „Geschütztes Wohnen“
Bruchsal	Libelle Beratungsstelle für Menschen, die Häusliche Gewalt erleben

Heidenheim (Landratsamt)	Erstberatung nach Wohnungsverweis
Heidelberg	Männerinterventionsstelle Fairmann
Heidelberg	Männernotruf
Mannheim	PLUS, Psychologische Lesben- und Schwulenberatung RheinNeckar e.V.:
Heidelberg	Gewaltambulanz, Rechtsmedizinisches Institut Universität Heidelberg
Pforzheim	Fachstelle gegen häusliche Gewalt
Reutlingen	Hilfe zur Selbsthilfe
Stuttgart	Antiheld - Verein zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.:
Stuttgart	Gewaltschutz für Männer – Sozialberatung Stuttgart e.V.
Stuttgart	Kobra e.V. - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen:
Stuttgart	Krisen- und Notfalldienst
Tübingen	AGIT – Pfunzkerle Tübingen e.V.
Waiblingen	Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt

Der Weiße Ring Baden-Württemberg e.V. berät in seinen Außenstellen alle Gewaltopfer in Baden-Württemberg. Hinzu kommt, dass teilweise auch „Interventionsstellen – Beratung nach polizeilicher Intervention Baden-Württemberg“ gewaltbetroffene Männer beraten.

Schutzwohnungen für männliche Opfer von häuslicher Gewalt sind in Stuttgart und Bruchsal bekannt.

- 13. welche bislang angewandten Maßnahmen aus dem Bereich der „Risikoanalyse und das Gefahrenmanagement bei Partnergewalt“ bei der Prävention durch die beim Innenministerium angesiedelte Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ „auf den Prüfstand gestellt“ wurden beziehungsweise welche Neuerungen für die Präventionsarbeit diese für die aktuellen Pilotprojekte bei den Polizeipräsidien Mannheim und Ulm vorgeschlagen haben, worin also der Unterschied zu bisherigen Maßnahmen besteht (zitiert aus dem Sicherheitsbericht des Innenministeriums für das Jahr 2019, Seite 128);*

Die beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eingesetzte Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ (AG hG) hat die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt von den ersten Maßnahmen am Tatort über die Risikoanalyse bis hin zum Opferschutz untersucht und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Abläufe und für das Zusammenwirken verschiedener beteiligter Akteure erarbeitet.

Die wesentliche Änderung im Bereich der polizeilichen Risikoanalyse und des Gefahrenmanagements ist zum einen die Erprobung des nach wissenschaftlichen Standards in Kanada entwickelten Prognoseinstruments ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment), ergänzt um weitere für die polizeiliche Praxis in Baden-Württemberg entwickelte Bewertungsparameter. Durch diese Art der Risikoeinschätzung lassen sich die notwendigen Folgemaßnahmen besser ableiten. Zum anderen wurde die Möglichkeit der künftigen Institutionalisierung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen im Zuge der Pilotierung erprobt. Ziel der Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einzelfallbezogen geeignete risikoreduzierende gefahrenabwehrrechtliche und/oder strafprozessuale Maßnahmen abzustimmen. Zur besseren Verzahnung der Abläufe und Optimierung der internen Kommunikation, aber auch um den notwendigen Informationsaustausch mit externen Stellen zu verbessern, wurde in den Führungs- und Einsatzstäben der Pilotpräsidien jeweils eine „Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt“ eingerichtet.

14. ob erste Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Empfehlungen zu signifikanten Verbesserungen führen konnten.

Die Pilotierung bei den Polizeipräsidien Mannheim und Ulm wurde zum 30.04.2020 abgeschlossen. Die im Zuge des Projekts erfolgten Erhebungen bzw. Erfahrungen werden aktuell ausgewertet. Ein Bericht liegt derzeit noch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales und Integration